

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 16

Nummer 21

Datum 18.11.2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 68 Hundesteuersatzung
- 69 Abweichungssatzung der Stadt Leichlingen für den Ausbau der Strasse „Montanusstrasse“
- 70 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006
- 71 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr Leichlingen
- 72 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2007
- 73 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2007
- 74 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000
- 75 Friedhofsgebührensatzung
- 76 Verwaltungsgebührensatzung
- 77 Bekanntmachung über neue Straßenbenennungen im Stadtgebiet Leichlingen
- 78 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben"
- 79 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2003

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.
Amtsblatt im Internet unter: www.leichlingen.de

**68**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 14.12.2006 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 29.04.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 29.04.2005 erhält folgende Fassung:

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden - innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalter haben ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie diese veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem die Hunde abhanden gekommen oder eingegangen sind oder nachdem die Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Leichlingen weggezogen sind, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung der Hunde sind die noch vorhandenen Hundesteuermarken an die Stadt zurück zu geben. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Namen und Anschriften anzugeben.
- (3) Erfolgt die Anmeldung der Hunde durch persönliche Vorsprache der Hundehalter, so wird diesen für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Bei schriftlicher Anmeldung der Hunde wird die Hundesteuermarke den Hundehaltern für jeden Hund zusammen mit dem Hundesteuerbescheid übersandt. Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer umfriedeten Grundbesitze nur mit sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarken umherlaufen lassen. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültigen Steuermarken auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung/Überreichung neuer Steuermarken sind die bisherigen Steuermarken zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bei Verlust einer gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen ausgehändigt.
- (4) Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltungsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft sind auch die Hundehalter verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltungsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftsverpflichtet.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt – in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare – flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen



Hunde („Hundebestandsaufnahmen“) anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Absatz 4 Satz 3 findet auf Hundebestandsaufnahmen entsprechend Anwendung.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Artikel 2

§ 9 der Hundesteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 29.04.2005 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sieht, anlegt;
 5. als über Grundstückseigentum verfügende Person, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 6. als über Grundstückseigentum verfügende Person, Haushaltsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Abs. 5 bei Hundebestandsaufnahmen
 - die von der Stadt übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw.
 - im Rahmen mündlicher Befragungen beauftragten Bediensteten der Stadt oder dazu beauftragten privaten Unternehmen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)

69

**Abweichungssatzung der Stadt Leichlingen für den
Ausbau der Strasse „Montanusstrasse“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW 2005, S. 488) sowie des § 3 Absatz 7 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Leichlingen vom 10. Mai 1985 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Leichlingen vom 10. Mai 1985 gelten für den Ausbau der Strasse „Montanusstrasse“ (erfolgt vom 23.01.2006 bis 24.05.2006) folgende anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am entstandenen Aufwand:

	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	8,50 m	30 v.H.
b) Parkstreifen	2,50 m	50 v.H.
c) Gehweg	2,50 m	50 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	4,00 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30 v.H.



Die übrigen Bestimmungen der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Leichlingen gelten unverändert.

§ 2

Die abweichende Regelung nach § 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)

70

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom 15.12.2006

Präambel

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Werbung, Wildes Plakatieren
§ 5	Tiere
§ 6	Verunreinigungsverbot
§ 7	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9	Kinderspielplätze
§ 10	Hausnummern
§ 11	Öffentliche Hinweisschilder
§ 12	Schutzvorkehrungen
§ 13	Brauchtsfeuer
§ 14	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften



P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 14.12.2006 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;



2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt bzw. dem Wirtschaftsförderungsverein genehmigte Nutzungen, für von der Stadt bzw. dem Wirtschaftsförderungsverein konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden ist auf Schulgelände, Sport- und Spielplätzen nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW vom 18.12.2002 (SGV NW 2060).
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.



- (3) Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser oder nachweislich von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln. Zusätze von sonstigen Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 - 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine



Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 16 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken



angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Antennen und elektrische Leitungen dürfen nicht über Verkehrswege geführt werden.
- (5) Stacheldraht, spitze oder sonstige gefährliche Absperrungen dürfen am Straßenraum bis zur Höhe von 2 m nicht ohne zweckmäßige Schutzvorrichtung gegenüber den Verkehrsteilnehmer/innen angebracht werden. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Zäune verwendet werden. Innerhalb geschlossener Ortslagen sind außerdem zur Straße hin in gleicher Höhe wenigstens 2 glatte Drähte anzubringen.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Johannisfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen,



wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
 10. die nach § 12 erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht wahrnimmt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Der in der Anlage 1 beigefügte Verwarnungsgeldkatalog der Stadt Leichlingen findet insoweit Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Leichlingen vom 19.11.1991 außer Kraft.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördegesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,



2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
Leichlingen, den 15.12.2006

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

Anlage 1 zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Leichlingen vom

Verwarnungsgeldkatalog

- | | |
|---|------------|
| ➤ Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 2 der VO | 25,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Schutzpflichten gem. § 3 der VO | 15,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Verbotes des unbefugten Werbens/Plakatieren gem. § 4 Abs. 1 der VO | 20,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Verunreinigungsverbotes (insbesondere auch das Anbringen/Aufsprühen von Graffiti) gem. § 4 Abs. 2 der VO | 35,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Anleinplicht von Hunden gem. § 5 Abs. 1 der VO | 25,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Beseitigungspflicht hinsichtlich der von Tieren verursachten Verunreinigungen gem. § 5 Abs. 2 der VO | 15,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Taubenfütterungsverbotes gem. § 5 Abs. 3 der VO | 15,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Verunreinigungsverbotes gem. § 6 der VO | 35,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Vorschriften zu Abfall-/Sammelbehälter gem. § 7 der VO | 25,-- Euro |
| ➤ Verletzung des Ab- und Aufstellverbotes für Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen gem. § 8 der VO | 25,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der VO | 15,-- Euro |
| ➤ Verletzung der Duldungspflicht gem. § 11 der VO | 15,-- Euro |
| ➤ Nichtbeachtung der Schutzvorkehrungen nach § 12 der VO | 15,-- Euro |



71

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr Leichlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) jeweils mit den seither erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr

- (3) Für die Brandsicherheitswachengestellung wird folgende Gebühr erhoben:
je Feuerwehrangehörige/r je Stunde 19,50 €

Artikel 2

§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.2 erhält folgende Fassung:

- (4) 4.2 Bei nicht vollendeten Stunden beträgt die Gebühr pro angefangene 20 Minuten
jeweils 6,50 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



72

Amtliche Bekanntmachung**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Jahr 2007**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2007 liegt mit den entsprechenden Anlagen gemäß § 79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom 02.01.2007 bis 05.01.2007 und 08.01.2007 bis 12.01.2007 montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 303 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2007 und der Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Entsprechend sind Einwendungen bis zum 16.01.2007 bei der Stadt Leichlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)

73

WIRTSCHAFTSPLAN
des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW S. 324/SGV NW 641) geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im

Erfolgsplan	
im Aufwand auf	6.742.331 €
im Ertrag auf	6.742.331 €
und im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	4.512.575 €
in der Ausgabe auf	4.512.575 €
festgesetzt.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.155.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 358.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht- Nach § 7 Abs. 6 GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (geändert durch Gesetz v. 03.02.2004) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



74

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 53 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384) sowie der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 09. Nov. 2006 folgende 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

8. Die Gebühr beträgt

für Schmutzwasser

3,25 €/cbm Abwasser

für Niederschlagswasser

1,40 €/qm angeschlossene Fläche

Artikel 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

Kleinkläranlagen

38,71 €

je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.

Artikel 3

Die Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16.11.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



75

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Leichlingen
Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 15.12.2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Ausgleichgebühr
- § 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen
- § 4 Sonstige Bestimmungen
- § 5 Inkrafttreten
- Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), sowie der Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg, und Leichlingen-Witzhelden hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe in Leichlingen, Am Kellerhansberg und Leichlingen-Witzhelden beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (1) | Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten | |
| a) | Einzelgräber | 627,72 € |
| b) | Doppelgräber | 1.255,44 € |
| c) | Urnengräber | 264,71 € |
| (2) | Bereitstellung von Reihengräbern | |
| a) | Erwachsenen-Reihengräber | 379,02 € |
| b) | Kinder-Reihengräber | 240,67 € |
| c) | Anonyme Reihengräber oder Schlichtgräber | 379,02 € |
| d) | Anonyme Urnenreihengräber | 72,19 € |
| (3) | Beerdigungskosten einschließlich Nutzung der Trauerhalle | |
| a) | Erwachsene | 654,41 € |
| b) | Kinder | 388,07 € |
| c) | Urnen | 285,19 € |
| d) | Schlichtgrabbestattung | 995,11 € |
| e) | anonyme Reihengrabbestattung | 774,96 |
| (4) | Erstattung bei Nichtnutzung der Trauerhalle | 33,92 € |
| (5) | Benutzung der Kühlzelle pro Tag | 2,93 € |
| (6) | Aus- und Umbettungen | nach Aufwand |
| (7) | Grabmalgenehmigungsgebühr | |
| a) | Verwaltungsgebühr | 9,70 € |
| b) | Standortsicherheitsprüfung | 63,47 € |
| (8) | Grabkreuze aus Holz bis 1,20 m Höhe auf Reihengräbern sind gebührenfrei | |

In obigen Gebührensätzen sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:

- Benutzung der Friedhofshalle zu einer Trauerfeier anlässlich einer Bestattung
- Aufbahrung in der Friedhofshalle
- Benutzung der Orgel
- Ausschaufeln des Grabes



- Benutzung des Sargwagens
- Schließen und Hügeln des Grabes einschl. der üblichen Grabausschmückung
- Abräumen und Abtransport des Grabschmuckes
- Aufsetzen des Grabhügels trapezförmig auf ca. 30 cm Höhe
- Gestellung von Wasser
- Reinigung der Gebäude
- Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Blumen, Pflanzen, Papier, Kunststoff usw.)
- Unterhaltung der Wege- und Grünflächen der Friedhöfe und dergleichen.

Nicht eingeschlossen sind die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Gestellung der Träger.

§ 2 Ausgleichgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.

Sie ist nach Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen.

§ 3 Gebühren für Leichenumbettungen und Ausgrabungen

Die Ausgrabung von Leichen wird nach Aufwand abgerechnet. Sofern die Leiche innerhalb des Friedhofes umgebettet wird, kommt hierzu der Betrag für die Wiederbestattung.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Bei einem Verzicht auf Wahlgräber erfolgen im Allgemeinen keine Rückzahlungen. Ausnahmen sind bei Bedürftigkeit in besonderen Fällen auf Antrag zulässig.

Die Gebühren werden per Bescheid erhoben und innerhalb 1 Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.08.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



76

1. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.19094 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 – erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif**zur Gebührenordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Leichlingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08. November 2001**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a <i>Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite</i>	<i>0,50</i>
	b <i>Bei größerem Format als DIN A 3 je Seite</i>	<i>0,75</i>
	c <i>Farbkopien und –ausdrucke</i> <i>DIN A 4</i>	<i>1,00</i>
	<i>DIN A 3</i>	<i>1,50</i>
	d Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
	e Abgabe des Haushaltsplanes	15,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und	



	Bescheiden etc.	2,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene - Müllgefäßkontrollmarken (incl. Gemeinkostenzuschlag) - Hundesteuermarken	2,00 2,00
7	Auszug aus dem Abgabenkonto für ein Haushaltsjahr je angefangene halbe Stunde	3,00
8	Feststellungen aus Kassenkonten a Rekopien aus dem Kassenkonto (Finanzarchiv) b Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen c Ausdrücke aus Kassenkonten	3,00 3,00 0,50
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00 12,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12	Lichtpausen und Plots a <i>DIN A 4</i> <i>DIN A 4 (farbig)</i> b <i>DIN A 3</i> <i>DIN A 3 (farbig)</i> c <i>DIN A 2 bis DIN A 0</i> <i>DIN A 2 bis DIN A 0 (farbig)</i> d Flächennutzungsplan 1 :10.000	5,00 10,00 7,50 15,00 15,00 35,00 75,00
13	Einsicht in Bauakten (laufende oder archivierte) je angefangene halbe Stunde	18,00
14	Leistungen des Stadtarchivs a Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00



	b Fotoreproduktionen bis DIN A 5	1,00
	c Fotoreproduktionen größer als DIN A 5	5,00
	d Bereitstellung von Archivalien per E-Mail oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	6,50
15	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	6,50
16	Sonstige Leistungen der Verwaltung werden in Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt.	

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 15.12.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



77

Bekanntmachung über neue Straßenbenennungen im Stadtgebiet Leichlingen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgenden Beschluss über Straßenbenennungen gefasst:

1. Die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Ziegwebersberg“ erhalten folgende Bezeichnung:
 - Planstraße 1: „**Kämpchenstraße**“
 - Planstraße 2: „**Rupelrather Weg**“
 - Planstraße 3: „**Am Mühlenberg**“
2. Die Straße westlich der Eisenbahn mit der bisherigen Bezeichnung Ziegwebersberg wird umbenannt und erhält die Bezeichnung: „**An der Glashütte**“.
3. Aufgrund der neuen Bezeichnungen und zur leichteren Orientierung werden die Gebäude mit der bisherigen Bezeichnung Ziegwebersberg umbenannt sowie unnummeriert.

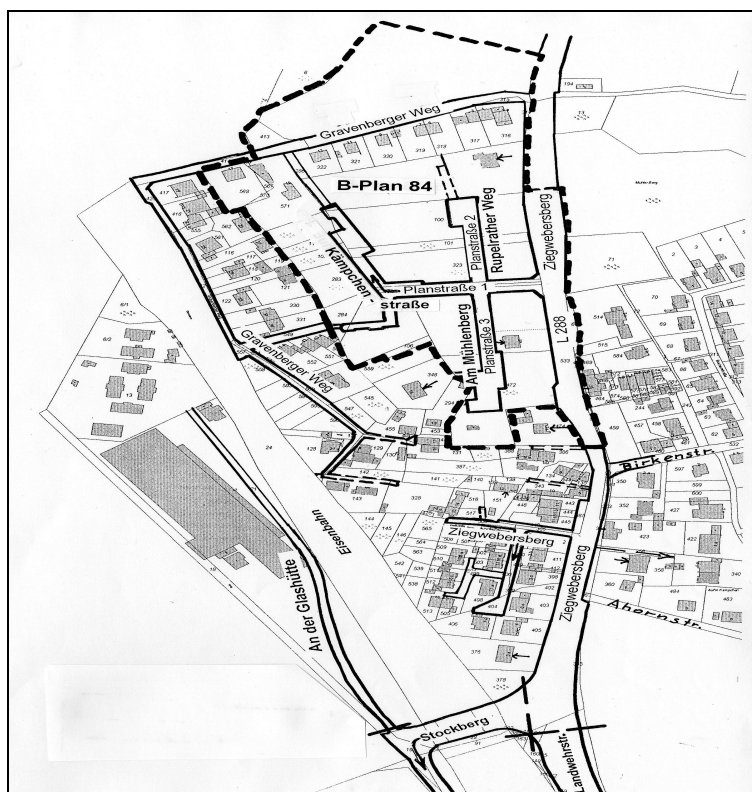
Die neuen Bezeichnungen sind aus dem anliegenden Planausschnitt ersichtlich.

Leichlingen, den 15. Dezember 2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Sauer

Neue Straßenbezeichnungen im Bereich Ziegwebersberg –





78

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 85
"Am Hüpplingsgraben"**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) BauGB (Vereinfachtes Verfahren).

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben" gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) BauGB (Vereinfachtes Verfahren) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung werden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 2. Januar 2007 bis einschließlich 2. Februar 2007

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

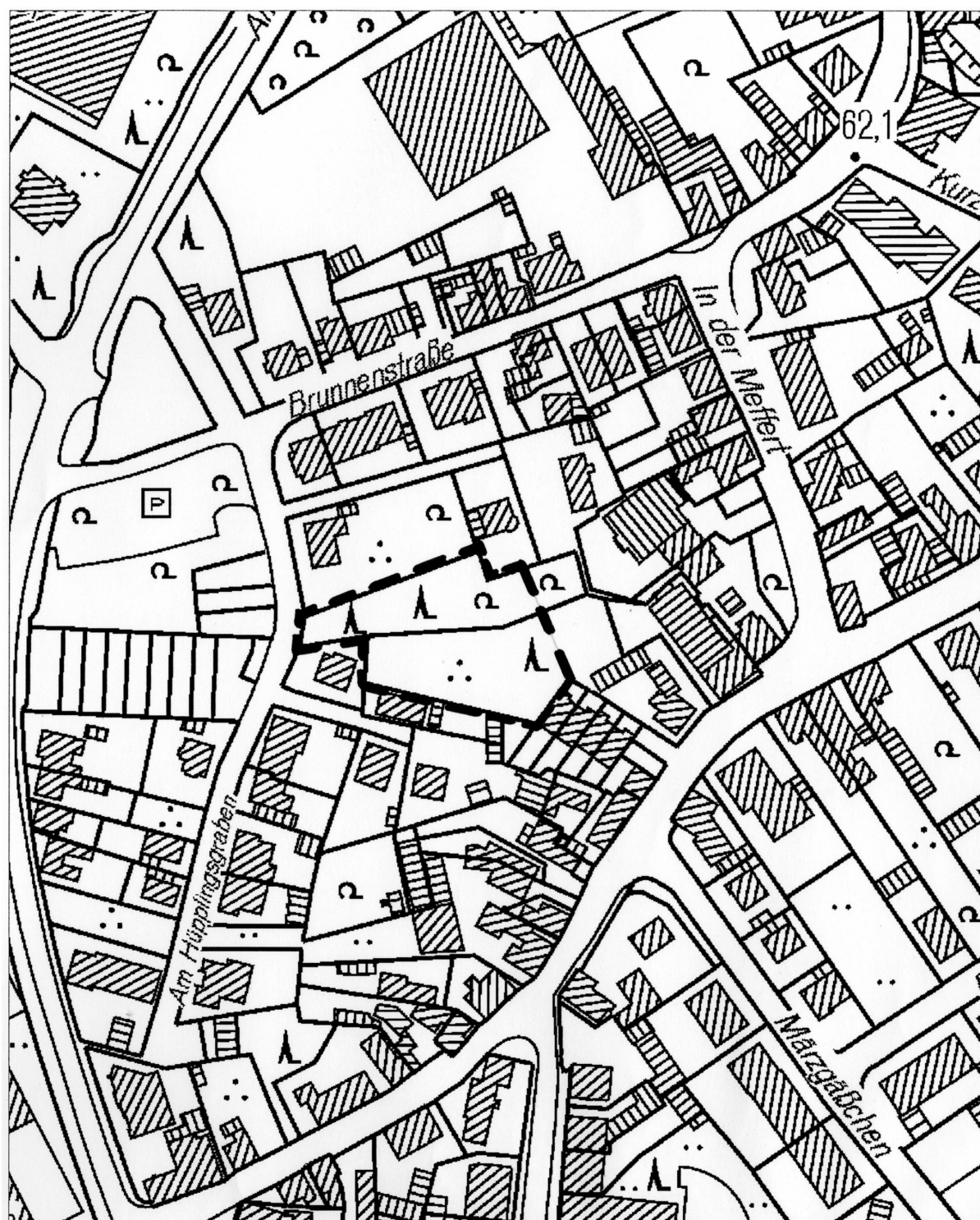
Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Am Hüpplingsgraben“ (gem. 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Leichlingen (Rheinland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 85 „Am Hüpplingsgraben“ nicht von Bedeutung ist.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) BauGB (Vereinfachtes Verfahren) und in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



Leichlingen, den 15. Dezember 2006
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



79

Amtliche Bekanntmachung

Des Ratsbeschlusses vom 14.12.2006 über die Jahresrechnung der Stadt Leichlingen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

I.

Gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 14.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses wird die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 zugestimmt und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2003:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	35.949.879,78 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.030.826,87 €
S u m m e Soll-einnahmen	40.980.706,65 €

+ Neue Haushaltseinnahmereste	2.891.236,73 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	65.014,65 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	158.218,03 €
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	43.648.710,70 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	36.452.576,42 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.982.256,33 €
(Darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
S u m m e Soll-Ausgaben	42.434.832,75 €

+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	252.933,46 €
Vermögenshaushalt	2.949.893,13 €
	3.202.826,59 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	70.919,49 €
Vermögenshaushalt	1.083.881,56 €
	1.154.801,05 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	8,60 €
S u m m e bereinigte Sollausgaben	44.482.849,69 €

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen /
Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

-834.138,99 €

Leichlingen, 27.10.2004
Aufgestellt
Gez. Wende
Kämmereileiter

Festgestellt:
gez. Müller
Bürgermeister

**III.**

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2003 sowie die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003 sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 02.01.2007 bis 05.01.2007 und vom 08.01.2007 bis 10.01.2007 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 303, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leichlingen, 18.12.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister